

Die Rechtssatzungen des Stadtgerichts Tachau in Böhmen

Bei seinen Arbeiten über Westböhmen stieß R. Schreiber des öfteren bei der Betrachtung der staatsrechtlichen Sonderstellung des Elbogner Kreises gegenüber Böhmen auf die eigene Gerichtsverfassung dieses Grenzgebietes, das mit der der Territorien Tachau und Trautenau auffallende Parallelitäten aufzuweisen hatte. Erst 1943 glückte es Schreiber, durch einen Zufallsfund Kenntnis von den alten westböhmisches Sonderrechten, den Elbogner und Tachauer Mannrechten, zu bekommen. Durch die Edition dieser Rechtssatzungen für den Adel der in den genannten Burgbereichen gelegenen Manngüter und ihrer Untertanen konnten gewisse Sonderheiten und Abweichungen gegenüber dem böhmischen Recht dargelegt werden.¹

Bei der Forschung nach Bohemica in den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München fand ich in dem Bestand der Neuburger Kopialbücher² die Abschrift der Landesordnung des Königreichs Böhmen von 1564 in deutscher Sprache und eine weitere Abschrift der bereits von Schreiber gefundenen Mannrechte mit dem Titel „Statut und Ordnung der erbarn Mannen Tachauer und Elpogner Landgerichte, deren sie sich genztlich zu verhalten haben anno 1516“.³ Die beiden Überlieferungen stimmen inhaltlich bis zum Absatz 9 der von Schreiber herausgegebenen Rechtsaufzeichnungen überein. Der Absatz 9 erfährt in der Münchner Überlieferung einige Zusätze. Nach Ziffer 16⁴ erscheint in dem Neuburger Kopialbuch 147 das Kapitel „Was fahrende Hab sei“, eine Rechtsfindung der Elbogner Mannen von 1526, und die Kapitel: Von den Expensen des Gerichts in der 1. Instanz, von der Hilfe des Urteils, *Modus et forma executionis sententiae* und von den Testamenten, ein Auszug aus Prager und böhmischen Rechten. Als Ergänzung dieses Mann- und Lehenrechts folgen in der Münchner Vorlage die Rechtssatzungen der Stadt Tachau, deren Überlieferung bisher noch nicht bekannt war und deren Kenntnis für die Rechtsgeschichte der westböhmisches Stadtrechte nicht unwichtig sein dürfte.

Tachau ist im 12. Jh. die schon am weitesten nach Westen vorgeschobene Siedlung Böhmens, die 1126 erstmalig als *munitio*, als Festung, und 1131 als *castrum*, als Burg, bei dem Fortsetzer der Cosmas-Chronik erwähnt wird.⁵ Tachau bedeutete damals neben Pfraumberg und Taus einen der strategisch wichtigsten Grenzübergänge, zu deren Bewachung die böhmischen Herrscher die slawischen Chodenbauern und eine Anzahl ritterlicher Lehensleute verpflichtet hatten. Das seit 1285 erstmals als Stadt bezeichnete Tachau lag zu-

1) R. Schreiber, Vom Rechtsverfahren der alten Mannrechte von Elbogen und Tachau. In: Zs. f. sudetendt. Gesch. 6, 1943, S. 138—154.

2) Eine Serie von 151 Bänden von Archivalien, meist Abschriften und Duplikaten des 15. u. 16. Jhs., die anlässlich der Lostrennung der Gebietsteile des neuen Herzogtums Pfalz-Neuburg nach dem Landshuter Erbfolgestreit 1505 aus den Archiven der Münchner Wittelsbacher an Neuburg abgetreten wurden. 104 Bände bilden den ursprünglichen Bestand, die übrigen Konvolute kamen im Laufe des 17. und 18. Jhs. hinzu.

3) Neuburger Kopialbuch Nr. 147, fol. 430'—440'.

4) R. Schreiber, S. 147.

5) MGH SS IX, S. 133 u. 137.

dem an der Straße Prag-Nürnberg-Frankfurt, einer bedeutenden Ost-West-Verkehrsader des Mittelalters, die vor allem zur Zeit der Luxemburger mit dem Prädikat der Reichsstraße ausgezeichnet wurde.⁶ Nach K. Beer war mit dem Gedanken der Landesverteidigung aufs engste der Siedlungsausbau verbunden. Die Stadt Tachau ist nach Lanzendörfer nachweislich eine deutsche Schöpfung, die bei der Burg und neben der ursprünglich slawischen Siedlung, dem später „Gänsbühl“ genannten Ortsteil, im 13. Jh. entstanden war.⁷ Während der Ortsname von Tachau slawischen Ursprungs ist, sind die Dörfer im Weichbild der Stadt deutsche Kolonisationsdörfer mit deutscher Benennung. Es sind Rodesiedlungen, Straßenangerdörfer, die planmäßig im 13. Jh. im Zuge der deutschen Ostsiedlungsbewegung angelegt wurden. Schon 1251 werden die ersten Dörfer Ulliersreith und Bernetzreith bezeugt. Lanzendörfer schließt hier, daß vor der eigentlichen Stadtgründung bereits das bäuerliche Hinterland vorhanden gewesen sein muß, daß also die Kolonisation der Dörfer dem Ausbau der Stadt vorangegangen sei und die Bevölkerung der deutschen Dörfer genau wie die Slawen zu Chodendiensten eingesetzt wurde. Die Herkunft der Siedler ist auf Grund der Ortsnamen auf -reuth rein oberpfälzisch, was bei der geographischen Lage dieses Gebietes zu erwarten war.⁸

Als Lohn für die den böhmischen Herrschern geleisteten Dienste wurde das Territorium mit dem Mittelpunkt Tachau mit besonderen Privilegien begnadet. Der sog. „Tachauer Kreis“ hatte gegenüber den übrigen Provinzen des Königreichs Böhmen eine Ausnahmestellung: Die Mannen, die adligen Vasallen, unterstanden mit ihren Untertanen dem sog. Mannrechte. Die Bürger der Stadt Tachau hatten ihre eigene städtische Gerichtsbarkeit, die ihnen bereits König Johann von Luxemburg am 5. Juli 1337 bestätigte, indem er mehrere Städte Westböhmens, unter anderem Tachau, von der Reichung von Geschenken an den königlichen Unterkämmerer — den ständigen Vertreter des Königs als obersten Richter des Landes — befreite, die Wahl der Geschworenen festlegte und den aufgezählten Städten den Blutbann verlieh.⁹ Mit Urkunde vom 29. Juli 1372 schloß Karl IV. die Bürger und Einwohner der Stadt Tachau von allen Eingriffen fremder Gerichte aus, wies ihre Rechtsfälle auch in peinlichen Dingen nur dem Stadtgericht zu und gestattete im Falle der Rechtsverweigerung die Berufung an das königliche böhmische Hofgericht. Noch im gleichen Jahr gab der Kaiser den Tachauer Bürgern die freie Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, das freie Verfügungsrecht über ihre Güter, erlaubte ihnen, das Erbrecht der Altstadt Prag anzuwenden, und die

6) Über Tachau vgl. folgendes Schrifttum: J. Stocklöw, Geschichte der Stadt Tachau mit teilweiser Berücksichtigung der Herrschaft Tachau. 2 Teile. Tachau 1878; K. Beer, Aus der Geschichte des ehemaligen Kreises Tachau. In: Mittn. d. Ver. f. Gesch. d. Dt. i. Böhmen 63, 1925, S. 3—40; ders., Zur Wehr- und Gerichtsorganisation böhmischer Grenzgebiete im Mittelalter. In: MIOG 52, 1938, S. 243—256; K. Lanzendörfer, Die Ortsnamen des ehemaligen Bezirkes Tachau (= Sudetendeutsches Ortsnamenbuch Nr. 6). Reichenberg 1941.

7) K. Lanzendörfer, S. 85 u. 159.

8) ebenda S. 167.

9) J. Stocklöw, II, S. 400 f.

sog. niedere Jagd in bestimmten Distrikten.¹⁰ Daß das Tachauer Stadtrecht, das irgendwie in Rechtssatzungen kodifiziert vorgelegen sein muß, vorbildlich gewesen ist, beweist die Tatsache, daß Karl IV. am 22. Juli 1351 bei der Verleihung des Stadtrechts an die Stadt Bärnau in der heutigen Oberpfalz ausdrücklich bestimmte, *das sie (die Stadt Bärnau) alle die rechte haben, die ander unsere stette bey dem wald haben, sonderlich die stadt Tachaw, die wir in verlihen und auch geben.*¹¹

Über die eigentliche Gerichtsordnung der Stadt Tachau lag bislang keine schriftliche Aufzeichnung vor und selbst Stocklöw, der zur Erstellung seiner Stadtgeschichte das Archiv in Tachau genauestens durchgearbeitet und auch die Archive Böhmens und Bayerns durchforscht hatte, mußte gestehen, daß die Frage nach der Rechtszuordnung nicht leicht zu beantworten ist, „weil die alten Weistümer leider zur Gänze verlorengegangen sind.“¹² Das Stadtarchiv Tachau besaß zwar einige alte Weistümer der umliegenden Dörfer Wosant, Bernetzreith, Ulliersreith, Purschau, Wittingreith, Schossenreith und Großgropitzreith, die oftmals als „Stadtrechte“ bezeichnet wurden, aber von dem Stadtrecht von Tachau selbst hatte man keine Kenntnis, obgleich sich die umliegenden Ortschaften nach dem Rechte der Stadt zu richten hatten.¹³ Fest steht, daß das Tachauer Stadtrecht aus alten Rechtsgewohnheiten erwachsen war und von Karl IV. als förmliche Rechtssatzung bestätigt wurde. Stocklöw schreibt in Ermangelung einer genaueren Kenntnis der Rechtsüberlieferung: „Wer einigermaßen Einblick in das Rechtsleben und die alten Gerichtsverfahren unserer Stadt gewinnen will, muß sich bei dem Mangel eines jeglichen Rechtsdenkmals im wesentlichen das Alt-Prager Stadtrecht vor Augen halten.“¹⁴

In seiner Arbeit über die Verbreitung des Nürnberger Stadtrechts hat W. Schultheiß die Meinung vertreten, daß Tachau wahrscheinlich seit seiner Gründung mit Prager Recht bewidmet wurde.¹⁵ W. Weizsäcker hat in seiner instruktiven Abhandlung über die Rechtsentwicklung in den Sudetenländern die Sonderstellung der Stadt Tachau eigens hervorgehoben, jedoch bekannt, daß man bisher nichts Näheres über das dortige Recht wisse, doch glaubte er zu vermerken, daß man das Recht des Schwabenspiegels gebrauchte.¹⁶ In der von Weizsäcker beigegebenen Karte über die Verbreitung der Stadtrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien weist er Tachau dem Prager Altstädter Recht zu, ebenso auf dem Kartenblatt des 1954 erschienenen Sudetendeutschen Atlases.

10) ebenda S. 404 u. 405—407.

11) Hauptstaatsarchiv München, Oberpfalz, Ger. Bärnau Lit. 3, S. 2.

12) J. Stocklöw, II, S. 143.

13) G. Schmidt, Deutsche Dorfrechte in Westböhmen. In: *MIÖG* 37, 1916, S. 598—631.

14) J. Stocklöw, II, S. 145.

15) Die Einwirkung des Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. In: *Jb. f. Fränk. Landesforschung* 2, 1936, S. 41.

16) in: *Das Sudetendeutschtum, sein Wesen und Werden im Wandel der Jahrhunderte*. Prag-Brünn 1939. S. 130.

Die in München aufgefundenen Rechtssatzungen der Stadt Tachau geben nun restlose Klarheit, daß Tachau sich des Prager Altstädter Rechts bediente, nachdem die „Altväter“ in Prag ausdrücklich genannt werden, und daß die Stadt ihre Urteile an den Oberhof in Prag schieben konnte. Die Aufstellung gewisser, nur für das Stadtgebiet von Tachau geltender Rechtssatzungen wurde 1546 schriftlich niedergelegt, gerade in der Zeit, als Kaspar Pflug von Rabenstein — ein Jahr später wurde er nach der Schlacht bei Mühldorf von Ferdinand I. geächtet und aller seiner Besitzungen für verlustig erklärt — Besitzer der Herrschaft und der Stadt Tachau war. Die Satzungen über „Gebräuche in peinlicher Ordnung“ wurden bereits 9 Jahre vorher festgelegt. Die in der vorliegenden Arbeit nicht mehr im Wortlaut gebrachten Zusätze über die Ordnung der Rechtshilfe im Vogtlande, die Art Lehen zu empfangen im Elbogner Kreise und die Ordnung derer von Hirschau in peinlichen Sachen schieden hier als subsidiäre Quellen aus. Zur weiteren Abrundung der Tachauer Gerichtsordnung ist auf Fol. 463—464 noch ein Statut wider die Unzucht angefügt worden, das mit Konsens des Besitzers der Herrschaft Tachau, Herrn Johannis d. J. von Lobkowitz, von Andreas Starck, Pfarrherrn, Hans Zeis von Pirna, Hauptmann der Herrschaft, Hans Rösell, Stadtrichter, Melchior Wudiker, Bürgermeister, und vom Rat der Stadt Tachau am 9. August 1567 beschlossen und angenommen wurde.

Bei den hier abgedruckten Texten ist die lautgetreue Wiedergabe angestrebt worden. Die Konsonantenhäufung wurde vereinfacht, Verdoppelungen wurden nur beachtet, wo sie vom sprachlichen Standpunkt aus von Bedeutung sein könnten.

[Bl. 442] *Ordnung der gerichtsfelle im statgericht zu Tachau beide der oberkeit und gerichte unterschiedenlich berurende.*

I.

Zu vermerken was der obrigkeit an den peenfellen des statgerichts zu Tachau zustendig und angehorig, verzeichnet auf mittwoch nach Vocem jocunditatis etc. im XLVI etc. (2. VI. 1546)

Gepott und verpott.

Zum ersten, wenn ein gepott und eins bevelch, es sey in was fellen es wolle, von obrigkeyt wegen ausgeruffen wirdt, wie hoch der pehnfall darauf gelegt wirt, demselben ist der uberthretter der herrschafft zu erlegen schuldig.

Todtschlag.

Item wann einer den andern entleibt und dor über flüchtig wirt und dann zu vertrage wyderumb einkumpt, der hat der herschaft 100 schock verfallen. Es sehet aber in albege bey wolbemelter obrigkeyt die genade und barmherzigkeyt zu erlangen.

Treu und ehr.

Item wann einer umb treu und ehr verbürget, das geschicht umb 100 schock und dann des rechtens aber auch in der gutte verlustig würdet, der ist die 100 schock der obrigkeyt verfallen, welches auch im rechten also erkannth würdet.

[Bl. 442] *Frevel.*

Item wann einer umb einen frevel, es sey rechtlich oder göttlich, verclagt

und verlüstig befunden wirdt, der hat der herschaft 10 schock verfallen und dem cleger, wenn die clag dorauf gestelt, auch sovil.

Braun- und plöfleck.

Item wann einer mit einen knittl schlecht, das praun- oder blöefleck gesehen werden, und wann der beclagte des uberwinden, so hat er 7 schock verfallen. **Steinwurf.**

Item wann einer uff der gassen mit einen stein wurft und wirft, das es zum todt nit gereicht, hat 5 schock verfallen. Wann er aber felt, so seindt es 10 schock.

Friedtpott und andere verprechung.

Item alle friedtpott, wie hoch die geschehen, seindt alle der obrigkeytt, es seindt oder werden 10 oder 20 Schock darauf gelegt, und was sunst fur verprechung, so unversehens einfallen, darynnen müssen die straff durch recht belernet werden.

Wer aus dem verpott gehet.

Item wenn einer von aufgehaltens wegen verpotten wurdet, daraus ungehorsamblich [Bl. 443] entweicht, derselbige hat der obrigkeit 10 schock verfallen, das wirdt also alles zu recht gefunden.

Geschworne gezeuge.

Item von einem yeden geschwornen gezeugen, es werde rechtlich oder göttlich gehört, gepurt von yeden gezeugen 6 weißgroschen, die werden dem hauptmann uff schloß zu Tachaw gegeben.

II.

Zu befinden, was dem stadtrichter zustendig.

Einclag zum stadtrechten.

Erstlich was zum stadtrechten durch die partheyen als von yden personen von der ersten clag 1 kleinen groschen, von der ehrhafften clage 2 groschen und dann das drytte recht wieder einen kleinen groschen eingelegt würdet, ist des richters allein.

Gastrecht.

Item von einem yden gastrechten gehörn dem richter 25 cleine groschen und 4 Pfennig und dem rath auch soviel, dem schreiber 4 weißgroschen, 3 weißpfennig dem knecht.

Ein ungeschworne getzeuge.

Item von einem yeden ungeschwornen gezeugen 3 weißgroschen gehören dem richter alleine.

[Bl. 443'] **Personlich verpott.**

Item von einem personlichen verpott und aufhalten 2 groschen und dann auff hab und gütter auch soviel.

Gerichtshulff.

Item von einer jeden gerichtshulff 3 weißgroschen sindt des richters, mehr 3 weißpfennig dem knecht.

Inventarium.

Item von einem ieden invendarium so in der stadt Tachaw geschieht, von flucht wegen denn so es berurt 6 weißgroschen, uf im lanndt aber in der herschaft, wann sichs von todtschlags oder dieberey wegen zutregt, 12 weißgroschen.

Schuldt einschreiben.

Item 1 weißgroschen schuld yns gerichtsbuch ein zu schreyben.

Vertrege.

Item 2 weißgroschen von vertregen wasserley die seindt ein zu schreyben.
Burgschaft.

Item 1 weißgroschen von der burgschaft zu schreyben, 1 groschen von ein hauß einzuschreyben.

Auszuleschen.

Item 4 pfennig auszuthun, 4 pfennig von der juden aufsag.

[Bl. 444] Einen toden heben.

Item 1 gulden wann ein thoter mit gerichtshandlung gehoben würdett.

Wer ein peinlich recht bestelt.

Item 1 gulden wann ein inlendischer peinlich recht bestelt und demselben nachgangen wurd, so werde der ubeltheter gericht oder nicht oder non einem auslendischen geburen 2 gulden.

Gerichtshandel.

Item von einem gerichtshandl wirt geben dornach der sachen viel, seindt einmall mehr dann das ander, das stehet zu des richters wyllkhür, dieweyl er dem hofschreyber seinen geburenden theyl dorvon geben muß.

Kuntschafft.

Item von einer kuntschafft so zu recht und demselben gemetz aufgericht wirt 1 gulden, daran hat der schreyber auch seinen theyl.

Flissende wunde.

Item von einer flussenden wunden gefallen 72 groschen, davon gebüren dem cleger 40 groschen, dem richter 16 groschen, und einem rath 16 groschen, was durch recht oder sunsten ertragen wurdeth.

[Bl. 444'] Eine lehm.

Item wann einer an einer handt oder fusse gelehmbt wurdett, davon gefallen 10 schock, davon geburen dem cleger 7 schock und 2 schock dem richter und 1 schock dem rathe. Die verfrevlung aber so sich mutwilliglich uber aufflegt friedtpott, geschicht der obrigkeit in albegen zu vorbehalten.

Waffen damit geschlagen.

Item alle waffen damit geschlagen oder geworfen wirt, es seindt messer oder kandel, gehorn dem richter zu, die frevel aber und friedtpott als abgehört der obrigkeit.

Wehrzucken.

Item wann einer die wehr auszeicht und nit gar emplöst, gibt zu strafft 10 weißgroschen, wann er aber die wehr gar emplöst, so hat er die wehr dem richter auch verfallen.

Welche person im hader befunden.

Item 12 groschen von einer yden person so im hader befunden und rauffen.

Maulstreich.

Item 2 schock von einem maulstreich so der mit auffgethanner handt gesehen beweyst wirt. [Bl. 445] Item mit zugethanner handt mit eingelegten daumen 10 groschen.

Spiel und nacht schreien.

Item wann durch gericht und rath, des spiel und nacht schreyen so uber gepürlich zeytt uff der gassen geschiecht, von yder person, wann dieselbig petretten wirt, 15 groschen, halb dem richter, halb dem rathe. Der wirtt aber, so das spiel verhenngt, wirt umb 15 weißgroschen gestraffet.

Besichtigung.

Item wo sich einer so verwundth oder geschlagen mit gerichtsortenunge besichtigen lest, gehörr dem richter 3 weißgroschen und 3 weißpfennig dem knecht.

Citation.

Item vor eine citation so schriftlich ausgeht, gebüren dem richter davon 6 weißgroschen.

Also so ist durch die altten biß daher gehalten worden, auch durch unser alttvetter zu Prag, die jarher durch ettliche yre urttl erklet und erkennt worden.

III.**Personlich verpott.**

Item so einer als selbschulde auffgehalten würdet und derselbe über den aufgesetzten peenfall aus dem verpott geht, der hat dem peenfall, wie hoch er beschehen, der obrigkeyt verfallen. [Bl. 445'] Item so yme sein glaubiger uff einen hanndtschlag oder uff bürgschaft vertraut, so hat er zur bezalunge 6 wochen und 3 tage frist, doch das er sich oder sein büрге ynnher dieser zeyt alle 14 tage furn richtern stelle und nach außgehung der tagen bezale.

Gerichtshulf.

Die erste hülff geht uff fressende wahr und wann einem dartzu als uff pferdt, viech so verholffen wurdet, so stehets 3 tage und wann die 3 tage vergehen, so schätzt man dasselbige und gibts dem glaubiger an seiner schulde sovil es ertregt.

Die andere hülff beschihet uff farrende hab, hausgeredt, zingeschir, pettgewanth und die stehet 6 wochen und 3 tage dem schuldener zu gut zur ablösunge, als dann würdt es geschätzt durch den richter, zwene geschworne des rathes, weiber- und handwercksleut, meyster, so sich uff diesen fall verstellen und dem glaubiger an seiner schulden angeschlagen und gegeben, als fur sein eygen gut.

Die dritte hulf gehet uff ligende gründe, die stehett an 1 jar 6 wochen 3 tage und wanns der schuldiger inner der zeytt nicht ablösset, so mag sich der gläubiger zu solchem gut umb seine schulde, soviel dero ist, halten und verkauffen als dann würdet der 3. pfennig dem glaubiger zu gut dorauff geschlagen und betzahlt. Nemlichen also, wann einer schuldig wer 20 gulden und seinem glaubiger würde uff haus, hoff, acker, wyssen usw. verholffen und erlösets inner obangezeygter frist nit, so muß er seinen glaubiger den 3. pfennig nach dartzu bezallen als 10 gulden, so macht die suma mit dem 3. pfennig [Bl. 446] 30 gulden. Also und dergleichen geschiecht in grössern und kleinern schulden.

Zum vierten, wann der schuldener der keines vorzuschlagen hette und der halben in gefennknus eingezogen würde uff begeren seines glaubigers und doch dem selben keine vorgewissunge weder durch burgschaft nach andere wege thun kunthe, alß dann wurdet er neben landtsordenung nach außge[t]hunge dreier tage seinen glaubigern an die hand geben, doch das er ynnen auch derselben gemeß verhalte, nicht zu warmb und nicht zu kalt wie die landsordenung vermag. Wann aber der glaubiger so außer landes oder des selben gepiet und gericht denn eingezogen ynnherhalb genanter dreier tagen nicht holet und an die handt [Bl. 446'] nimett, so ist man den schuldener lenger in der gefencknuß zu halten nit schuldig, sunder man mag denselben wiederumben von dannen kommen lassen.

Hat aber derselbe außenstehende belegte friste und geldtschulden zugewartten, so werden den glaubiger uff fur schlahunge des schuldeners auch dortzu mit gerichtsortenunge verholffen.

IV.

Gebreuche in peinlicher ordenunge.

Item befragt bey denen des raths, was die gepreuche yn peinlicher ordenunge und frage sey und wasserley gestalt der cleger zu Tachaw zu zulassen. Actum sonntage nach Mathey anno domini . . . 37. (23. IX. 1537).

Darauff anthworth gefallen: Das der cleger uff einen beschrybenen schuldig sey zu verpürgen umb 10 schock groschen, aber uff einen unbeschrybenen gehört eine andere und höhere burgschafft, das solte, ob sich dergleich begeben, durch recht erkennndt werden.

Und solte yden tage dem peclagten 3 zugeben werden. Was aber das prennen in der marther belanget, stehet albege zu rechtlicher erkhanndtnuß, wie hoch und groß dasselbige beschehen solte. Und frag und prennen werth 3 tage nach einander die nechstvolgenden.

Domals hat ein erbar rath erkenndt, wan außlendische in den gerichten zu Tachaw zu rechtfertigen haben, den selben peinlich fragen oder straffen lassen, gepürt dem richter und rathe 5 gulden, davon gebüren dem richter 2 gulden und einen erbarn rath 3 gulden. Actum ut supra.

[Bl. 447'] Notandum.

Item wann man von gerichts wegen schuldt halben uber ymanden schreybet mit dem bedinge, wo die bezallunge nit geschiecht und versaumblich würde, das man derhalben auffhaltens gestatten wolte und es geschiecht hierauff ynnerhalb 14 tagen keine bezallunge oder aber schreybet nichts hinwyder, so hatt aldann der glaubiger seinen ankundigen und schreyben nach, auffzuhalten pyllig macht etc.

Item ob man uber einen schuldenner schreybe, den selben alher bey pehn auffhaltens ins gerichte zu stellen, sich mit seinem glaubiger berechnen und vergleichen oder zufriden stellen müge und derselbe wirdt alher verordenth, der glaubiger aber khann sich mit ime nit vergleichen und lest inen dorüber unverpotten oder unverhafft hinausgehen. Der glaubiger aber lest zum andernmall seiner obrigkeytt uber in schreyben. So ist man dennselben wiederum alhero zustellen nit verpflichtet, dieweyl ern zuvorn unverglicher sachen von dannen gelassen. Wo aber ein neuer vertrag aufgericht und derselbe von den glaubiger abermals nit gehalten und aber inen geschriben, ist man inen wieder [Bl. 448] umben her uffs neue zu stellen verpfleicht etc.

Notandum gastrecht.

Item so einer einen an seinen ehren hochlich schmecht, der cleger aber schmecht nit wieder und hatts doch gar woll zu beweysen, nimpt den schmecher für recht für und der beclagte gestehets und wyll darauff nit anthwortten sundern begert von cleger gennade, er gestundt es due zweyne rechtstage und der cleger sich dorauff verliese wolte seinen gezeugen deshalb, weyln ers zu zweyen rechten gestanden nit einpietten und gerichtlichen vorbescheiden. Und es begeben sich, das der beclagte, umbwendet und gestunde der schmechung nitt und wolt derhalben überweyst werden, der cleger aber hette sich uff die bekhanndtnuß verlassen und seinen gezeugen zum drytten rechten nit verpietten lassen, wo das geschiecht, so möchte die beweynung nymmer gefürdt werden und der beclagte würde von der clage absolvirt und die clage uncrefftig abgethan und gilt auch nichts mehr.

Derhalben mag sich ein ieder mit seiner gerechtigkeit zeugen und andern, es sey zu gast oder stadt rechten, domitte er an nichte mit seiner gerechtigkeit, hinderung emphahe gefast machen.

Item ein gastrecht werett die 3 nechsten tage nach einander, dorinnen auch zu urttl beschlossen werden solle, doch wollens die herrn [Bl. 448'] des raths mit dem urttl in ein morgengesprech nemen, stehet zu ynnen, doch das es den nechst folgenden tage, das ist den 4. von stundan geöffendt werde und sol nicht bis in 14 tage verzogen werden. Es keme dan zu einen strytt mit reden gegen reden, exceptionen etc. doch were es ungewonlich etc.

Veriarung.

Item wann ymandt in der cron Beheim was an guttern so man ynnen eingeräumt etc. oder in andere wege ynnen hatt und beheldt das unangetast in seiner posession oder aber wirt daraus weder mit recht nach sunsten [ap]pelirt oder außgesetzt innerhalb 3 jar und 18 wochen und 3 tage von derselben zeytt an, der mag alßdann dovann nicht abgetrieben werden. Neben der landsordnung etc.

Josef Hemmerle

Rechtsschulen des Deutschen Ordens – eine Legende

I.

Seit Johannes Voigt, dem Begründer der wissenschaftlichen Geschichtsforschung in Preußen, gilt in der rechtsgeschichtlichen Literatur als feststehend, daß der Deutsche Orden unter der Regierung des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—1382) mit Hilfe angesehener Rechtsgelehrter eine Rechtsschule zu Marienburg errichtet und unterhalten habe. Diese Hochschule habe nicht nur zur Ausbildung rechtskundiger Brüder gedient, sondern zugleich das oberste Gericht des Ordens gebildet, zumindest sei sie als Spruchfakultät im Wege der Aktenversendung oder durch Einholung von Gutachten — auch für auswärtige Gerichte — tätig geworden. In jedem ordentlichen Konvent von mindestens 12 Ritter- und 6 Priesterbrüdern habe ferner ein Jurist Rechtsunterricht erteilt, um die Brüder zur Übernahme des Amts eines Komturs (und damit eines Richters), eines Ratgebers, Sachwalters oder diplomatischen Vertreters besser vorzubereiten.¹ Diese vornehmlich auf Chronistenberichte²

1) J. Voigt, Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritter-Ordens in Preußen. Königsberg 1824. S. 165—169; ders., Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Bd V, Die Zeit vom Hochmeister Ludolf König von Weizau 1342 bis zum Tode des Hochmeisters Konrad von Wallenrod 1393. Königsberg 1832. S. 100—102.

2) namentlich: S. Grunau, Preußische Chronik. Hrsg. von M. Perlbach, Preußische Geschichtsschreiber des XVI. und XVII. Jhs. Bd 1. Leipzig 1876. Traktat XIII, Cap. 1 § 3, S. 613, 614; L. David, Preußische Chronik. Nach